



FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau hat mit Beschluss vom 17.12.2013 gemäß § 33 Abs. 3 des Gemeindegeldgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, i.d.g.F, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, i.d.g.F., sowie gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.g.F., nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Verwaltung

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Ortsfriedhof Lechaschau.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Ortsfriedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lechaschau.
- 3) Die Gemeindeverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis (EDV-Gräberverwaltung) aller im Ortsfriedhof Beerdigten mit den entsprechenden Personaldaten zu führen.

§ 2

Öffnungszeiten

Der Ortsfriedhof ist ständig geöffnet. Die Gemeindeverwaltung kann jedoch die Öffnungszeiten einschränken. Solche eingeschränkten Öffnungszeiten werden beim Eingang entsprechend kundgemacht.

§ 3

Ordnungsvorschriften

- 1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.
- 2) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere untersagt:
 - a) Das Einstellen von Fahrrädern, sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (*ausgenommen Kinderwägen, gemeindeeigene Fahrzeuge, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten*),
 - b) das Mitbringen von Tieren (*ausgenommen Blindenhunde*),
 - c) das Rauchen,
 - d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - e) das Ablegen von Abfällen, außer an den hierfür bestimmten Plätzen,
 - f) das Spielen von Unterhaltungsmusik (*ausgenommen als Bestandteil der Beerdigungsfeierlichkeit*).
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 4) Den Anweisungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

§ 4

Vornahme gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und nur an Werktagen durchgeführt werden.

II. Grabstätten

§ 5

Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden von der Gemeindeverwaltung entsprechend dem Strukturplan eingeteilt in:

1) Erdgräber:

a) Reihengräber

b) Familiengräber (zu Familiengräbern dürfen nicht mehr als 2 nebeneinander liegende Reihengräber vereinigt werden)

c) Urnenerdgräber

2) Urnennischen:

Eine Urnennische ist zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt.

Bei Erdgräbern wird die Grundfläche und bei den Urnennischen werden die baulichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 6

Ausmaße der Grabstätten

Grabstätte	Breite	Länge	Abstand
Reihengrab	1,20 m	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Familiengrab	2,00 m	2,00 m	mittige Grabeinfassung
Urnenerdgrab	0,80 m	0,80 m	mittige Grabeinfassung
Urnennische	je nach Baulichkeit		

Die angeführten Grabmaße können nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der notwendige Platz tatsächlich vorhanden ist. Geringe Abweichungen von den angeführten Ausmaßen der Grabstätten sind daher möglich.

§ 7

Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

1) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich im Bedarfsfalle an eine natürliche Person im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit Bezahlung des hierfür vorgesehenen Tarifes für die Grabstätte bzw. des jeweiligen Verlängerungstarifes erworben.

Eine Grabstätte kann nur im Falle einer Bestattung oder Beisetzung erworben werden.

2) Das Benützungsrecht ist unteilbar und kann nur von einer Person ausgeübt werden.

3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht

a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen beisetzen zu lassen.

Beigesetzt werden können in einer Grabstätte der verstorbene Benützungsberechtigte und dessen Ehegatte (Lebensgefährte), seine Verwandten (einschließlich Wahlkinder) sowie Schwägerte. Die Beisetzung anderer Personen mit einem besonderen Naheverhältnis zum Benützungsberechtigten bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

c) mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung ein Grabdenkmal aufzustellen bzw. die Gestaltung der Urnennische und -abdeckplatte.

§ 8

Dauer des Benützungsrechtes

1) Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt bei dessen erstmaliger Einräumung für

a) alle Erdgräber - 15 Jahre

b) Urnennischen - 15 Jahre

2) Das Benützungsrecht kann gegen Bezahlung der jeweiligen Verlängerungsgebühr um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Hierzu bedarf es eines Antrages des Benützungsberechtigten (einem solchen Antrag ist auch die fristgerechte Einzahlung der Grabplatzverlängerungsvorschreibung gleichzuhalten).

Die Berechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Wohnanschrift bzw. Änderung eines Benützungsberechtigten der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 9

Übergang des Benützungsrechtes

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unter Lebenden eingeschränkt übertragbar und zwar nur in Form eines schriftlichen Verzichts zugunsten des Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie (einschließlich eines Wahlkindes) oder eines Geschwisters sowie zugunsten anderer Personen mit einem besonderen Naheverhältnis zum Benützungsberechtigten. **Die Änderung der benützungsberechtigten Person bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.**

2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht über Antrag auf jene Person über, die den Sterbefall anzeigt und erklärt, dass der Ehepartner, die Verwandten in gerader Linie (einschließlich die Wahlkinder) und Geschwister des bisherigen Benützungsberechtigten mit der Übernahme durch seine Person einverstanden sind.

3) Kommt eine Nachfolge im Benützungsrecht auf diese Weise nicht zustande oder erhebt ein anderer Angehöriger des verstorbenen Benützungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nach dessen Ableben gegen eine Übernahme nach Absatz 2 Einspruch, geht das Benützungsrecht der Reihe nach an folgende Personen über

a) auf die in einer letztwilligen Verfügung genannte Person,

b) auf die im Verlassenschaftsverfahren als Benützungsberechtigte namhaft gemachte Person,

c) wird keine Person namhaft gemacht, haben die Erben einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen,

d) kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang jenem mit dem höheren Alter,

e) schlägt die auf diese Weise bestimmte Person das Nachfolgerecht aus, so kann der jeweils Nächstberufene eintreten.

4) Der neue Benützungsberechtigte kann den Ehepartner oder Lebensgefährten des verstorbenen Benützungsberechtigten, mit dem dieser sich bis zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft befand, von der Beisetzung in der betreffenden Grabstätte nicht ausschließen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Grabplatz frei ist.

§ 10

Erlöschen des Benützungsrechts

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt

- a) mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Grabstätte bezahlt wurde, sofern keine Verlängerung beantragt (§ 8 Abs. 2) oder ein Rechtsnachfolger (§ 9) bei der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben wird,
- b) durch Auflassung des Benützungsberechtigten, sofern zugesichert wird, dass keine weiteren Angehörigen Anspruch auf die aufzulassende Grabstätte erheben werden,
- c) wenn der Benützungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten seiner Pflicht, die Grabstätte entsprechend instand zu halten, nachkommt,
- d) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Entgelte nicht eingetrieben werden können,
- e) durch Auflassung des Friedhofes.

Wird der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes geschlossen, erlöschen alle Benützungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benützung einer Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden. In diesem Falle darf innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren keine allgemeine Ausgrabung vorgenommen werden, ebenso darf der Friedhof innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Bestimmung zugeführt werden (§ 41 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes, LGBl. 33/1952 in der geltenden Fassung).

2) Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Entgelte.

3) Die Gemeindeverwaltung kann nach Erlöschen des Benützungsrechts gemäß Abs. 1 lit. a – d dem Benützungsberechtigten die Entfernung der Grabeinrichtung unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die gesamte Grabanlage ohne Entschädigung zugunsten der Gemeinde für verfallen erklärt sowie die diesbezüglichen Gestehungskosten weiterverrechnet werden.

4) Nach Erlöschen des Benützungsrechts kann die Gemeindeverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

III. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 11

Ausgestaltung von Grabstätten

1) Jede Grabstätte (ausgenommen Urnennische) ist binnen 12 Monaten mit einem Grabdenkmal und einer Einfassung nach den vorgeschriebenen Abmaßen zu versehen.

2) Die Herstellung der Grabdenkmäler und der Einfassung sowie deren Erhaltung ist Sache des Benützungsberechtigten.

3) Die Fundamente für Grabdenkmäler werden vom Gemeindebauhof hergestellt.

4) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Friedhofsanlage sind zur Abdeckung der Urnennischen die von der Gemeinde vorgesehenen Abdeckplatten zu verwenden.

5) Die Anbringung von Devotionalien neben oder über den Urnennischenplatten ist nicht gestattet. Die Anbringung oder Aufstellung einer Laterne und/oder einer Blumenhalterung vor der Urnennische ist nur dann zulässig, wenn eine bauliche Vorrichtung (Mauervorsprung) vorhanden ist und keine wie immer geartete Beeinträchtigung der Nachbarnischen oder des Charakters der betreffenden Urnennischenanlage besteht.

§ 12

Bewilligungspflichtige Gestaltungsmaßnahmen

1) Grabdenkmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

2) Eine Genehmigung ist rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen der Grabanlage beizugeben.

3) Dem Ansuchen um Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung (in zweifacher Ausfertigung), Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, anzuschließen.

4) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmale.

5) Die beabsichtigten Maßnahmen sind insbesondere zu versagen, wenn diese der Würde und dem Ernst des Friedhofes widersprechen, das Friedhofsbild beeinträchtigen, sich nicht in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen würden und mit den Ausmaßen der Grabstätten nicht in Einklang zu bringen wären.

6) Ohne Genehmigung aufgestellte oder in Abweichung von dem genehmigten Entwurf ausgeführte Maßnahmen, sind vom Benützungsberechtigten über Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung innerhalb angemessener Frist zu entfernen. Bei nicht genehmigten Abänderungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb angemessener Frist aufgetragen und gleichzeitig die kostenpflichtige Ersatzvornahme angedroht werden.

7) Sachen, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt werden müssen, sind ohne jeden Anspruch auf Ersatz zugunsten der Gemeinde für verfallen zu erklären, wenn der Benützungsberechtigte diese trotz Aufforderung nicht binnen Jahresfrist abholt.

§ 13

Gestaltungsvorschriften für Grabdenkmäler

1) Die Grabdenkmäler dürfen grundsätzlich nur in ortsüblicher Form und aus ortsüblichen Materialien (Natur- oder Kunststein, Grabkreuze aus Holz oder Metall) erstellt werden. Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Farbanstriche oder Lackierungen sind nicht erlaubt.

2) Die Höhe des Grabdenkmales bei allen Erdgräbern wird beschränkt

a) bei Steindenkmälern auf 1,20 m (zuzügl. Sockel mit max. 25 cm),

b) bei Holz- und Metallkreuzen auf 1,80 m (zuzügl. Sockel mit max. 25 cm).

3) Die Einfassung der Grabstätten erfolgt einheitlich mit Granitsteinplatten, welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 - 3 kann der Bürgermeister in begründeten Ausnahmefällen zulassen. (z.B. liegende Denkmäler)

5) Firmenbezeichnungen der Hersteller von Grabdenkmälern dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an Grabdenkmälern in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 14

Bepflanzung der Gräber

1) Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Flächen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Gemeinde.

2) Alle Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb deren Einfassung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

4) Laub- und Nadelgehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 70 cm überschreiten, sind nicht zugelassen.

5) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind zu entfernen und an den von der Gemeinde bestimmten Platz (Grünschnitt) abzulegen.

Sind die Blumen, Pflanzen, Kränze usw. nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht innerhalb von acht Tagen beseitigt, so werden sie durch einen Bauhofarbeiter entsorgt. Die Gemeindeverwaltung kann den dafür aufgetragenen Arbeitsaufwand dem Benützungsberechtigten in Rechnung stellen.

6) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., die zur Aufnahme von Blumen zweckentfremdet wurden, dürfen nicht aufgestellt werden.

7) Führen bereits erfolgte Anpflanzungen zu einer Beeinträchtigung der Nachbargräber oder des Gesamtbildes des Friedhofes bzw. werden allfällige Graböffnungen hierdurch behindert, so hat die Gemeindeverwaltung die Entfernung der Anpflanzungen anzuordnen.

§ 15

Instandhaltungspflicht

1) Der Benützungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege der Grabanlage verpflichtet und muss diese stets in einem ordnungsgemäßen, sicheren und würdigen Zustand halten.

2) Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabdenkmäler dauernd gewährleistet sein.

3) Unter Androhung der Aufkündigung des Benützungsrechts seitens der Gemeindeverwaltung gem. § 10 Abs. 1 lit. c) dieser Verordnung ist der betroffene Benützungsberechtigte aufzufordern, seiner Instandhaltungspflicht innerhalb von 3 Monaten nachzukommen.

4) Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorhergehender Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabdenkmälern, treffen.

5) Bei Setzung des Grabdenkmales oder der Grabeinfassung trifft die Verpflichtung zur Instandsetzung den Benützungsberechtigten der betroffenen Grabstätte. Dies gilt auch bei Setzung im Zuge von Graböffnungen bei Nachbargräbern.

§ 16 Haftung

1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgestellte Grabdenkmäler oder Teile dieser Grabdenkmäler verursachen. Ebenso ist die Haftung für Beeinträchtigungen ausgeschlossen, die durch Maßnahmen an Nachbargräbern verursacht werden.

2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Grabdenkmälern, Zubehör oder Gräberschmuck.

§ 17 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Wenn die Wohnadresse oder die Person des Benützungsberechtigten unbekannt ist, hat die Zustellung von Schriftstücken mittels Bekanntmachung an der Gemeindeanschlagtafel für die Dauer eines Monats zu erfolgen.

IV. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 18 Beisetzungszeit

1) Gemäß § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 des Gemeindesanitätsgesetzes, LGBL. 33/1952 in der geltenden Fassung darf keine Leiche ohne vorausgegangene Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode beerdigt werden, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Gründen eine Verzögerung oder Beschleunigung der Beerdigung notwendig ist.

2) Gemäß § 32 Abs. 3 des Gemeindesanitätsgesetzes, LGBL. 33/1952 in der geltenden Fassung ist die Beerdigungszeit vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.

§ 19 Beisetzungsrecht

1) Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Leichen, Leichenteile oder Aschenurnen von Personen,

a) die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Lechaschau oder in den Ortsteilen Hinterbichl und Oberletzen hatten bzw. im Gemeindegebiet Lechaschau aufgefunden wurden, wenn diese nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt werden.

b) deren Angehörige in der Gemeinde Lechaschau ihren Wohnsitz oder im Friedhof eine Grabstätte haben.

c) denen ein Benützungsrecht an oder in einer Grabstätte zuzustand.

2) Für die Beisetzung sonstiger Verstorbener bedarf es unter Bedachtnahme auf die Anzahl der frei verfügbaren Grabstätten einer besonderen Bewilligung seitens der Gemeindeverwaltung.

- 3) Die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes, auch in Grüften ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBL. 33/1952 in der geltenden Fassung nicht zulässig. In besonders begründeten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde hiervon eine Ausnahme gestatten.
- 4) Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- 5) Eine Beisetzung wird von der Gemeindeverwaltung genehmigt, wenn nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) die nach dem Personenstandsgesetz erforderlichen Mitteilungen bzw. Personenstandsurkunden (Sterbeurkunden) beigebracht werden,
 - b) ein Beisetzungsrecht an einer Grabstätte besteht,
 - c) ein Benützungsrecht an einer Grabstätte besteht oder die Zustimmungserklärung des Benützungsberechtigten nachgewiesen wird,
 - d) in der betreffenden Grabstätte ein Grabplatz frei ist.
- 6) Stellt die Verweigerung der Zustimmung durch den Benützungsberechtigten einen besonderen Härtefall dar, so kann die Gemeindeverwaltung die Beisetzungsbewilligung auch ohne diese Zustimmung ausstellen. Hierbei sind insbesondere der Grad der Verwandtschaft des Verstorbenen zum Benützungsberechtigten sowie die Zahl der in der Grabstätte frei verfügbaren Grabplätze zu berücksichtigen. Ein Grabplatz ist auf jeden Fall dem Benützungsberechtigten vorbehalten.
- 7) Kann die Zustimmung des Benützungsberechtigten nur glaubhaft gemacht werden, so erfolgt die Beisetzung auf Gefahr und Kosten desjenigen, der die Beisetzung beim Bestattungsunternehmen veranlasst hat. Dieser hat auch die Kosten für eine allenfalls notwendige Umlegung zu tragen.
- 8) Wird eine Beisetzung mangels Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 dieser Verordnung seitens der Gemeindeverwaltung nicht bewilligt, so ist die Leiche in der Leichenhalle abzustellen (die Urne in Verwahrung zu nehmen). Ergeben sich die nötigen Voraussetzungen nicht binnen der Beerdigungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung, so ist die Beisetzung durch die Gemeindeverwaltung in einer von ihr bestimmten Grabstätte auf Kosten der Verlassenschaft bzw. Erben des Verstorbenen durchzuführen.
- 9) Leichen, die von niemanden in Anspruch genommen werden, sind, wenn nicht die Voraussetzungen für eine gerichtliche Leichenbeschau vorliegen, dem Anatomischen Institut der Universität Innsbruck zu übergeben, welches die Kosten der Bergung und Überführung zu tragen hat (*§ 30 Abs. 4 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBL. 33/1952 in der geltenden Fassung*).

§ 20

Särge und Urnen

Eine Leiche darf nur in einem verschlossenen und dichten Holz- oder Metallsarg, die Asche eines Verstorbenen nur in einer geschlossenen Urne zur Beisetzung überbracht werden.

§ 21

Aufbahrungsort

Verstorbene sind nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften in der Leichenhalle aufzubahren. Die Zulässigkeit einer Aufbahrung in der Leichenhalle ist vom Totenbeschauer festzustellen. Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen.

§ 22

Durchführung der Beisetzung

1) Jede Beisetzung ist vom Bestattungsunternehmen durchzuführen und hat in würdiger Form zu erfolgen. Zur Beisetzung zählen Verabschiedung, Kondukt und Einsegnung.

2) Der Gemeindeverwaltung obliegt die Öffnung und Schließung der betroffenen Grabstätten zur Be- oder Enterdigung von Leichen bzw. zur Beisetzung oder Entnahme von Urnen. Zur Durchführung von Graböffnungen bzw. Beisetzungen dürfen angrenzende Grabstätten zur Aufstellung eines Grabaushubcontainers, welcher zur Zwischendeponierung des ausgehobenen Erdmaterials dient, in Anspruch genommen werden und falls erforderlich, von Kränzen und Buketts abgedeckt werden.

3) Gesetzlich anerkannte Kirchen-, Religions- und Bekenntnisgemeinschaften haben das Recht, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken. Andere Religionsgemeinschaften sind von den Feierlichkeiten auszuschließen, wenn ihre religiösen Übungen mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.

§ 23

Ausführung der Grabstätten

1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m, der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander mindestens 0,30 m zu betragen. Jedoch kann hieraus kein Rechtsanspruch auf Herstellung eines Trennstreifens zwischen zwei Gräbern an der Graboberfläche abgeleitet werden.

2) Urnenerdgräber werden als Gruftnischen mit einem runden oder eckigen Betonring mit einer Tiefe von ca. 0,50 m und darüber liegender Betonabdeckung ausgebildet. Die Bodennische wird mit Humus überschüttet.

3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens ca. 0,50 m, in Urnenerdgräbern in der Gruftnische als auch in eigenen Urnenstätten (Urnennischen) erfolgen.

§ 24

Ruhefrist

1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden war (Tieferlegung). Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.

2) Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da andernfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann.

(§ 1 Abs. 2 des Gemeindesanitätsdienst-Verordnung, LGBL. 10/1953 in der geltenden Fassung).

§ 25

Ausgrabung (Exhumierung)

Jede Ausgrabung (Exhumierung) bedarf einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Exhumierungen dürfen nur von Leichenbestattungsunternehmungen durchgeführt werden (§ 46 Abs. 1 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBL. 33/1952 in der geltenden Fassung).

§ 26

Eigener Wirkungsbereich

Die Vollziehung dieser Friedhofsordnung erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBL. 33/1952 in der geltenden Fassung in Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches.

V. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Strafbestimmungen

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) mit Geldstrafen bis zu € 1.820,00 geahndet.
- 2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 28

Übergangsbestimmungen

- 1) Für bestehende Grabstätten finden die gegenständlichen Bestimmungen über die Dauer Benützungsrechtes (§8) erst zum Zeitpunkt der nächsten Verlängerung Anwendung.
- 2) Für bestehende Grabstätten finden die gegenständlichen Bestimmungen über die Gestaltungsvorschriften für Grabdenkmäler erst bei einem etwaigen Austausch derselben Anwendung.
- 3) Für bereits erworbene Grabstätten ohne Belegung gilt hinsichtlich der Dauer des Benützungsrechtes (§8) die gegenständliche Verordnung.

§ 29

Schlussbestimmungen

- 1) Die gegenständliche Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.
- 2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung werden die bestehende Friedhofsordnung und dazugehörigen Bestimmungen und Regelungen aufgehoben.

Lechaschau, am 17.12.2013

Der Bürgermeister:

(Aurel Schmidhofer)

Angeschlagen am: 23.12.2013
Abgenommen am: 17.01.2014